

**Tagesordnung 1 Punkt 23 der öffentlichen Sitzung am 24.06.2003**

Vorlage Nr. 03-V-61-0024

**Änderung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße - Gustav-Stresemann-Ring" in Wiesbaden  
"Mainzer Straße - Bereich B - Multiplexkino - " in Wiesbaden  
- Änderungs- und Offenlagebeschluss -**

---

**Beschluss Nr. 0066**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Bebauungsplan Wiesbaden 1974/1 „Mainzer Straße – Gustav-Stresemann-Ring“ wird teilweise geändert.
2. Die Änderung des o. g. Bebauungsplanes erhält die Bezeichnung „Mainzer Straße – Bereich B - Multiplexkino -“.

Der Geltungsbereich der Änderung, der ausnahmslos in der Gemarkung Wiesbaden liegt wird wie folgt definiert:

Die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 12/24 (Flur 161), hier anschließend die östliche Grenze des Flurstücks 12/25 (Flur 161) 3 Meter, dann rechtwinklig nach Westen bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3582. Diese Straßenbegrenzungslinie nach Süden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 12/25 und weiter das Flurstück 12/6 (beide Flur 161) schneidend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 12/12 der Flur 161. Die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3582 entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 12/12 (Flur 161), die westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße die Flurstücke 12/7, 12/6, 12/28, 12/27 (alle Flur 161), 6/40, 6/39, 6/37 und 6/36 (alle Flur 160). Am Ende des Ausbaus des zukünftigen Kreisels das Flurstück 64/72 der Flur 53 (Garetnfeldstraße) rechtwinklig in nordöstliche Richtung schneidend die Grenze des Flurstücks 64/72 nach Osten entlang bis zum Ausbau des zukünftigen Kreisels das Flurstück 64/72 rechtwinklig in südöstliche Richtung schneidend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 64/65 (Flur 53). Die westliche Grenze des Flurstücks 64/65 nach Süden das Flurstück 6/40 (Flur 160) schneidend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 12/24 der Flur 161.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Mainzer Straße – Bereich B – Multiplexkino -“ in Wiesbaden vom 08.04.2003 wird beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ist nicht durchzuführen.
5. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Planungsgebiet keine Hinweise auf Altlasten bzw. Bodenkontaminationen vorhanden sind.

7. Der Bebauungsplan „Mainzer Straße – Bereich B – Multiplexkino -“ in Wiesbaden wird auf die Dauer eines Monat öffentlich ausgelegt. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der städtebauliche Vertrag mit Kostenschätzung mit einer gesonderten Sitzungsvorlage vorgelegt wird.
9. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage keine finanzielle Bindung erfolgt.

(Ziffern 1 bis 7 antragsgemäß)  
(Mag 03.06.2003 BP 0502)

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .06.2003

Dr. Reinhardt  
Vorsitzende